

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Sundern

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 14 Brauchtumsfeuer	§ 14 Brauchtumsfeuer
<p>(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch</p> <p>Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. die Osterfeuer.</p>	(1) unverändert
<p>(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n) 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, zu öffentlichen Verkehrsanlagen und zum Wald 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf). 	(2) unverändert
<p>(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem</p>	(3) unverändert

Verbrennen geschützt werden.	
(4) Das Brauchfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Abbrennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind und bei extremer Trockenheit nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.	(4) unverändert
(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen, 10 m von befestigten Wirtschaftswegen und 100 m zum Waldrand.	(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Grundstücken/Wohngebäuden • 25 m von sonstigen baulichen Anlagen • 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen • 10 m von befestigten Wirtschaftswegen • und 100 m zum Waldrand • Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind im Einzelfall unter Vorlage eines Brandschutzkonzeptes möglich.